
**AMTSBLATT
DER STADT HÜCKELHOVEN**

INHALT:

Bekanntmachungen betreffend:

1. Einladung zur 26. Sitzung des Rates der Stadt Hückelhoven am Mittwoch, 17. Juli 2013, 18:30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Parkhofstraße 76, 41836 Hückelhoven
2. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Walter Günther Dieter Sandro Schmitt, z. Z. unbekanntem Aufenthaltes;
hier: Rechtswahrungsanzeige gem. § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
3. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln bezüglich Flurbereinigung Wassenberg

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Parkhofstraße 76, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven unter der Rubrik „Aktuelles/Amtsblatt“

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Parkhofstraße 76, 41836 Hückelhoven, zu richten.

Vorbesprechung:

E I N L A D U N G

**zur 26. Sitzung des Rates der Stadt Hückelhoven
im Sitzungssaal des Rathauses, Parkhofstraße 76, 41836 Hückelhoven.**

Datum: 17. Juli 2013

Uhrzeit: 18:30 Uhr

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

1. Kurzbericht des Bürgermeisters
2. Beratung und Beschlussfassung über folgende Ausschussempfehlungen:
 - a) 33. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 14.05.2013
Punkt 3 Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 10.04.2013 zur Linienwegänderung des Schnellbusses 4 zum Bahnhof Dremmen
 - b) 7. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Senioren und Integration am 24.06.2013
Punkt 3 Beratung und Zuschussgewährung zu einem neuen Integrationskonzept
 - c) 18. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 26.06.2013
Punkt 2 Über- und außerplanmäßige Ausgaben bzw. Aufwendungen vom 01.03.2013 – 31.05.2013

d) 8. Sitzung des Kultur-, Sport- und Städtepartnerschaftsausschusses am 27.06.2013

Punkt 2 Betriebskostenabrechnung 2011 für die kostenrechnende Einrichtung Bäder

Punkt 3 Konzept Freizeitbad Hückelhoven

e) 35. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 09.07.2013

Punkt 1 Betriebskostenabrechnung 2012 für die kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung

Punkt 2 Betriebskostenabrechnung 2012 für die kostenrechnende Einrichtung Abwasserbeseitigung

Punkt 3 Betriebskostenabrechnung 2012 für die kostenrechnende Einrichtung Abfallentsorgung

f) Evtl. weitere Beratung und Beschlussfassung über Ausschussempfehlungen

3. 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung

4. 36. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

5. Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Gemeindegebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (Stellplatzsatzung)

6. Bebauungsplan 1-139-1.2, Hückelhoven, Gewerbegebiet Rheinstraße – West;
hier: a) Beschluss über das Ergebnis der Beteiligungen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
b) Beschluss zur Offenlage

7. Bebauungsplan 1-149-2, Hückelhoven, Gewerbegebiet Rheinstraße/Millich;
hier: a) Beschluss über das Ergebnis der Beteiligungen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
b) Beschluss zur Offenlage

8. Bebauungsplan 6-080-2, Ratheim, Stolzbergstraße;
hier: a) Beschluss über das Ergebnis der Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 13 a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB
b) Satzungsbeschluss

9. Bebauungsplan 9-089-1, Windkraftanlagen Rurich;
hier: a) Beschluss über das Ergebnis der Beteiligungen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
b) Satzungsbeschluss

10. Entlassung des stellvertretenden Wehrleiters Jörg Brand aus dem Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter

11. Bestellung des stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr (stellv. Wehrführer)

12. Umbesetzung von Ausschüssen

13. Neubau der L 117 n, Reaktivierung der Bahnstrecke Baal – Ratheim
hier: Antrag der Fraktion „DIE LINKE“ vom 27.06.2013

14. Straßenschäden im Stadtgebiet Hückelhoven;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 01.07.2013

15. Verbesserung der Verkehrssicherheit auf der Gronewaldstraße in Millich,
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 01.07.2013

16. Zuleitung des Jahresabschlusses 2012 gem. § 95 Abs. 3 GO NRW

17. Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen
 - 17.1 Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen;
hier: Herstellung eines Kunstrasensportplatzes in Brachelen („Wilhelm-Over-Stadion“)
 - 17.2 Evtl. weitere Genehmigungen von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen

18. Genehmigungen von Dringlichkeitsentscheidungen

18.1 Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen;
hier: Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung bei 120100 24140
(Unterhaltung Straßenbau)

18.2 Evtl. weitere Genehmigungen von Dringlichkeitsentscheidungen

19. Mitteilungen

19.1 Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Hückelhoven

19.2 Mitgliedsbeitrag Grünmetropole

19.3 Evtl. weitere Mitteilungen

II. Nichtöffentlicher Teil:

20. Beratung und Beschlussfassung über folgende Ausschussempfehlungen:

a) 17. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.05.2013

Punkt 6.1 Grundstücksangelegenheiten;
hier: Verkauf des Wohnhauses in Hückelhoven, Im Rhin 16;
Verlängerung der Stundungsvereinbarung mit den
Erwerbern

Punkt 7 Niederschlagung von Forderungen;
I Gewerbesteuer
II Grundbesitzabgaben

b) 18. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 26.06.2013

Punkt 5.1 Fortschreiben des Verkehrsentwicklungsplanes (VEP);
hier: Vergabe der gutachterlichen Leistungen

Punkt 7 Niederschlagung von Forderungen

Punkt 8 Neuordnung der west Energie und Verkehr GmbH (west)

Punkt 9 Verkauf von Wertpapieren des Umlaufvermögens;
hier: a) DEKALUX-DEUTSCHLAND;
b) Kommunalen Versorgungsrücklagenfonds

Punkt 10 Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung und
Aufstockung der Vermögenseigenschadenversicherung

c) Evtl. weitere Beratung und Beschlussfassung über Ausschussempfehlungen

21. Vergaben

21.1 Umbau Jobcenter Ludovicistraße;
hier: Abbruch- und Rohbauarbeiten

- 21.2 Vergabe des Wegenutzungsvertrages für die Gasversorgung in der Stadt Hückelhoven
- 21.3 Vergabe des Wegenutzungsvertrages für die Stromversorgung der Stadt Hückelhoven für den Stadtteil Brachelen
- 21.4 Vergabe des Auftrages zur Durchführung des Ganztagsbetriebes an der Hauptschule Hückelhoven, In der Schlee, für das Schuljahr 2013/2014
- 21.5 Evtl. weitere Vergaben
- 22. Grundstücksangelegenheiten
 - 22.1 Umsetzung des Bebauungsplankonzeptes 6-150-0 Ratheim, Krickelberger Straße;
hier: Grundsatzbeschluss zum Ankauf der Entwicklungsflächen
 - 22.2 Evtl. weitere Grundstücksangelegenheiten
- 23. Evtl. Vertragsangelegenheiten
- 24. Evtl. Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen
- 25. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
 - 25.1 Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung 4/2013 gem. § 60 Abs. 2 GO NRW;
hier: Verzicht auf das Rücktrittsrecht vom Vertrag UR-Nr. 2447/2000 vom 13.09.2000, Notar Neußer und Genehmigung der Weiterveräußerung der unbebauten Grundstücke Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 9, Flurstücke 594 und 595
 - 25.2 Evtl. weitere Genehmigungen von Dringlichkeitsentscheidungen
- 26. Mitteilungen
 - 26.1 Niederschlagung aufgrund von Restschuldbefreiung gemäß § 301 InsO

26.2 Mitteilung über den Ankauf von Grundstücken, soweit sie eine Größenordnung von 1 ha nicht überschreiten, und den Verkauf von Grundstücken, soweit sie 1 Ar nicht überschreiten, im Sinne des Beschlusses des Rates der Stadt Hückelhoven vom 28.06.2000 über die Bestimmung des Kreises der Geschäfte der laufenden Verwaltung bei Grundstücksan- und -verkäufen (Zeitraum 01.01. – 30.06.2013)

26.3 Evtl. weitere Mitteilungen

27. Kleine Anfragen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. G. J.', is positioned to the right of the 'Kleine Anfragen' heading.

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

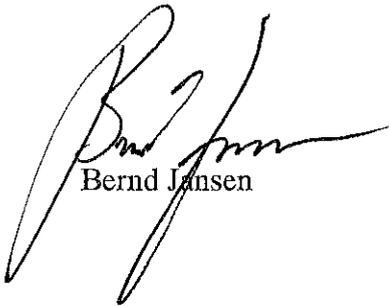
Herr Walter Günther Dieter Sandro Schmitt, z. Z. unbekanntes Aufenthaltsort, wird davon benachrichtigt, dass die Rechtswahrungsanzeige gem. § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) des Bürgermeisters der Stadt Hückelhoven, Az.: 5109.UVK-002316, vom 21.06.13, durch öffentliche Bekanntmachung an ihn zugestellt wird.

Das Schriftstück kann im Jugendamt der Stadt Hückelhoven, Parkhofstr. 76, Unterhaltsvorschusskasse, Zi. 1.31, eingesehen werden.

Zusätzlich wurde die öffentliche Zustellung durch nachrichtlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Breteuilplatz

bewirkt.



Bernd Jansen

Flurbereinigung Wassenberg

Az.: 33.44 - 5 12 04 -

1. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung -, hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 01.12.2012 der Bezirksregierung Köln festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **ausgeschlossen**:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Heinsberg

Stadt Wassenberg

Gemarkung Myhl (4590)

Flur 6 Flurstück: 37

Flur 7 Flurstücke: 180, 236, 249, 252, 255, 259 und 261

Zu dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen**:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Heinsberg

Stadt Wassenberg

Gemarkung Orsbeck (4502)

Flur 2 Flurstücke: 358, 359, 360, 392, 393, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 765, 766, 768, 769, 890, 892 und 894.

Gemarkung Wassenberg (4501)

Flur 3 Flurstücke: 709 und 932.

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf einem als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskartenausschnitt dargestellt und hat nunmehr eine Größe von rd. 310 ha.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden aus bei
 - a) der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Str. 25 - 27, 41849 Wassenberg, Zimmer N 02 / N 03, Erdgeschoss Nebengebäude,
 - b) der Stadtverwaltung Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, Zimmer 143,
 - c) der Stadtverwaltung Hückelhoven, Parkhofstr. 76, 41836 Hückelhoven, Zimmer 3.09 und
 - d) der Bezirksregierung Köln, Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, Zimmer 2058.

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten des zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundbesitzes werden Teilnehmer der durch den Beschluss vom 01.12.2012 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wassenberg mit dem Sitz in Wassenberg. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Grundstücke scheidensoweit aus der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wassenberg aus.
5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses unter Angabe des Aktenzeichens 33.44 – 5 12 04 - bei der

Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 -
Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

6.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

6.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und

17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 - BGBl. I S. 2353). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

6.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Das Flurbereinigungsverfahren Wassenberg verfolgt den Zweck, die durch das Unternehmen Bundesstraße B 221 n (Ortsumgehung Wassenberg) für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile durch eine Neueinteilung der Grundstücke zu vermeiden oder zumindest zu mildern.

Der Ausschluss der im Tenor dieses Beschlusses aufgeführten Grundstücke ist zulässig und zweckmäßig, da die Grundstücke zur Erreichung des Flurbereinigungszweckes nicht mehr benötigt werden.

Die auf Antrag des Unternehmensträgers durchgeführte Zuziehung der im Tenor dieses Beschlusses aufgeführten Grundstücke ist zulässig und zweckmäßig, da die Grundstücke zur Bereitstellung von Flächen zur Maßnahmenumsetzung benötigt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) - eingereicht werden.

Hinweise:

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

„Abl. Hü. 2013, Nr. 9, S. 97“

Bitte beachten Sie bei der elektronischen Klageerhebung die besonderen Vorschriften.
Wenden Sie sich hierzu ggf. an das Oberverwaltungsgericht
(www.ovg.nrw.de/erv/index.php).

Als Klagegegner ist das Land Nordrhein-Westfalen in der Klageschrift anzugeben.

Im Auftrag

(L.S.)

gez.

(Rosenberg)

Oberregierungsvermessungsrätin